

900MHz-Mobilfunkstrahlung fördert Absterben menschlicher Blutzellen Sauerstoffradikale behindern den Energiestoffwechsel

Guangzhou (China) - Ein Forscherteam um Prof. Yao-Xiong Huang von der Ji Nan Universität hat nachgewiesen, dass 900MHz-Mobilfunkfelder mit einer SAR von lediglich 0,4W/kg (deutscher Grenzwert für Handys: 2,0 W/kg) die Bildung von Sauerstoffradikalen in menschlichen weißen Blutzellen fördern, für deren Beseitigung die Selbstschutzmechanismen der Zellen schon nach zwei Stunden Bestrahlungsdauer nicht mehr ausreichen. Diese sehr aggressiven Radikale bilden sich als Folge von Schäden an Fett- und Eiweißstrukturen sowie am genetischen Material unter dem Einfluss der Strahlenbelastung. Ein Ansteigen der Radikale führt in den "Kraftwerken" der Zellen, den Mitochondrien, zu einer geringeren Bereitstellung von Energie für den Zellstoffwechsel, was die Zellen vermehrt absterben lässt. Es handelt sich dabei nicht um eine Bagatelle, denn eine acht Stunden dauernde Bestrahlung tötete 37% der bestrahlten Zellen ab.

Die Autoren stellen fest, dass diese Untersuchung die Wirkung von Mobilfunkstrahlung auf die menschliche Gesundheit erklärt und auch den Wirkmechanismus
(weiter auf Seite 2)

Telefonica klagt gegen Bebauungsplan

Nagelprobe für das Coburger Mobilfunk-Pilotprojekt

Coburg - Nachdem für den Stadtteil Pilgramsroth vor einem Jahr ein rechtskräftiger Bebauungsplan verabschiedet wurde, in welchem auch Vorsorgeaspekte hinsichtlich der Elektromogbelastung berücksichtigt sind, hat die Stadtverwaltung den Antrag von Telefonica auf Errichtung eines weiteren Mobilfunkmastes untersagt. Weitere Mobilfunksendeanlagen sind gemäß des Bebauungsplanes nicht zulässig. Der geplante Mast überschreitet zwar nicht die Höhe von 10m und es ist somit kein Bauantrag erforderlich, sehr wohl jedoch eine Ausnahmegenehmigung für den Betrieb einer gewerblichen Anlage in einem Wohngebiet. Die Stadtverwaltung hat auf das dem Bebauungsplan zugrunde liegende Coburger Standortkonzept verwiesen und eine von technischer Seite mögliche Versorgung von außerhalb des Wohngebietes gefordert. Dies lehnt der Mobilfunkbetreiber allerdings ab, er hat beim Verwaltungsgericht Bayreuth Klage gegen die Stadt Coburg eingereicht. Die Stadt Coburg sieht dieser Klage einigermaßen gelassen entgegen, da erst im Sommer 2012 das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig in höchster Instanz die Rechtmäßigkeit einer kommunalen Mobilfunkplanung für zulässig

erklärt hat. Das Urteil besagt ausdrücklich, dass eine Gemeinde das Recht für sich beanspruchen kann, durch bauplanerische Maßnahmen auf eine niedrige elektromagnetische Strahlenbelastung für die Bevölkerung hinzuwirken, selbst wenn diese Ziele unterhalb der vom Bun-

Telefonica geht vor das Verwaltungsgericht

desamt für Strahlenschutz festgelegten Grenzwerte liegen. Die Gemeinde darf nur nicht eigene Grenzwerte festlegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat somit ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahr 2011 in vollem Umfang bestätigt (siehe auch S. 2). Da in früheren Prozessen am Verwaltungsgericht Bayreuth durchaus der Eindruck entstand, dass die Urteile eher "pro Mobilfunk" gefällt wurden, wird der Ausgang des Verfahrens mit einiger Spannung erwartet. Dennoch dürften die Chancen des Mobilfunkbetreibers eher gering sein, per Gerichtsbeschluss eine Genehmigung zur Errichtung dieser Sendeanlage zu erwirken, denn selbst das Verwaltungsgericht Bayreuth kann sich nicht ohne weiteres über ein sehr eindeutig formuliertes
(weiter auf Seite 2)

Kritik an Belo-Horizonte-Studie ungerechtfertigt Prof. Dode widerlegt die Kritik der Mobilfunklobbyisten

Belo Horizonte (Brasilien) - Die groß angelegte Studie der Universität Belo Horizonte in Brasilien hat einen eindeutigen Zusammenhang zwischen Krebssterblichkeit und elektromagnetischer Strahlenbelastung durch Mobilfunkstationen nachgewiesen. Sie muss als Bestätigungsstudie der vor einigen Jahren veröffentlichten Naila-Studie angesehen werden. Die Mobilfunkindustrie wollte sich mit diesem Ergebnis nicht abfinden und aktivierte ihre Lobbyisten, die - wie so oft bei früheren Studien - versuchten, die wissenschaftliche Bedeutung und Aussagekraft herunter zu spielen und die Studie zu entwerten.

In einer Erwiderung auf die Kritik legten A. C. Dode und Mitarbeiter dar, dass die in der Studie benutzte Berechnungsmethode sogar zu einer

Mobilfunklobby gescheitert

Unterschätzung des Krebsrisikos führt. Auch das Argument, dass in den Stadtteilen mit hoher Sterblichkeit nur alte Menschen lebten, wurde widerlegt. Der Anteil der Verstorbenen mit einem Alter über 70 Jahre unterschied sich in den einzelnen Stadtteilen nicht signifikant. Dode wies auch
(weiter auf Seite 2)

900MHz-Mobiltelefonstrahlung

(Fortsetzung von Seite 1)
offen legt. Die Wissenschaftler hoffen, dass dadurch die Menschen die möglichen gesundheitlichen Schäden der Mobilfunkstrahlung erkennen, wobei dabei ausdrücklich sowohl auf die Strahlung der Mobilfunk-Basisstationen als auch auf die im häuslichen Umfeld benutzten Mobilfunkgeräte verwiesen wird.

(Quelle: <http://downloads.hindawi.com/journals/oximed/2012/740280.pdf>)

Telefonica klagt ...

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hinweg setzen. Ansonsten bliebe der Coburger Stadtverwaltung die Revision beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in Mün-

Erhebliche Signalwirkung für ganz Deutschland

chen, welcher aber vor über einem Jahr nahezu gleichlautend wie das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat.

Die Bürgerinitiative Mobil-

(Fortsetzung von Seite 1)

funk in Coburg sieht in diesem Gerichtsverfahren die Feuerprobe für das durch die Initiative angestoßene Standortkonzept für Coburg und geht natürlich in Anbetracht der aktuellen Rechtsprechung von einer juristischen Bestätigung des Coburger Mobilfunkkonzeptes aus. Dies würde sowohl für die noch "unbeplanten" Coburger Stadtteile wie auch für die andere Städte und Gemeinden in ganz Deutschland eine erhebliche Signalwirkung haben.

Kritik an Belo- ...

(Fortsetzung von Seite 1)

darauf hin, dass elektromagnetische Strahlung sehr wohl auch dann Gebäude erreicht, wenn die Antennenausrichtung nicht genau auf das Gebäude zielt. Grund dafür ist, dass eine Sendeantenne eine relativ breite horizontale und geringe vertikale Streuung aufweist, eine technische Anforderung für eine einigermaßen gleichmäßige Mobilfunkabdeckung, ohne die ein Mobilfunknetz gar nicht funktionieren würde. Zudem verwies Dode auf die Stellungnahme der WHO aus dem Jahr 2011, in der die ihr zugehörige internationale Krebsforschungsagentur (IARC) elektromagnetische

Kommunale Standortplanung für Mobilfunkanlagen zulässig

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt das vorinstanzliche Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs in vollem Umfang

Leipzig - Eine gemeindliche Standortplanung für Mobilfunkanlagen ist grundsätzlich zulässig. Eine hierzu erlassene Veränderungssperre kann einem noch nicht fertig gestellten Vorhaben auch entgegengehalten werden, obwohl dieses nach dem Bauordnungsrecht des Landes verfahrensfrei gestellt ist.

Mit dieser Begründung hat jetzt das Bundesverwaltungsgericht die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in dem Streit um eine Baueinstellungsverfügung zurückgewiesen, die eine Mobilfunkanlage betrifft. Die Klägerin will auf dem Dach eines ehemaligen Bahnhofsgebäudes eine 2,5 m hohe Mobilfunk-Basisstation fertig stellen und betreiben. Dem steht eine Veränderungssperre der beigeladenen Gemeinde entgegen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat diese Veränderungssperre als wirksam angesehen: Eine gemeindliche Standortplanung für Mobilfunkanlagen sei zulässig, weil sie sich auf städtebauliche Gründe stützen könne. Auch das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner jetzt verkündeten Revisionsentscheidung davon aus, dass den Gemeinden eine Standortplanung für Anlagen des Mobilfunks nicht verwehrt ist. Da Mobilfunkanlagen städtebauliche Auswirkungen haben, dürfen die Gemeinden mit den Mitteln der Bauleitplanung Festsetzungen über ihre räumliche Zuordnung treffen. Zwar dürfen sie sich nicht an die Stelle des Bundesgesetz- oder Verordnungsgebers setzen; daher sind sie nicht befugt, für den gesamten Geltungsbereich eines Bauleitplans direkt oder mittelbar andere (insbesondere niedrigere) Grenzwerte festzusetzen. Sie sind aber an einer Standortplanung im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen nicht gehindert, wenn hierfür ein rechtfertigender städtebaulicher Anlass besteht. Bei ihrer Bauleitplanung haben die

Genommen allerdings zu beachten, dass ein öffentliches Interesse an einer flächendeckenden angemessenen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen des Mobilfunks besteht.

Ferner hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass Veränderungssperren auch Vorhaben entgegenstehen, die nach dem Landesrecht verfahrensfrei sind. Allerdings kann es im Einzelfall geboten sein, bereits begonnene Vorhaben von der künftigen Bauleitplanung auszunehmen oder eine Ausnahme von der Veränderungssperre zuzulassen.

Die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sind unter folgenden Aktenzeichen zu finden:

BVerwG 4 C 1.11
BayVG 1 BV 10.1332
(Quelle: <http://www.rechtslupe.de/verwaltungsrecht/kommunale-standortplanung-fuer-mobilfunkanlagen-345364>)

Impressum:
Herausgeber und Verleger:
Bürgerinitiative Mobilfunk in Coburg e.V., Am Wegfeld 19, 96450 Coburg
www.forum-mobilfunk.de
Redaktion (verantw. i.S.d.P.):
Dr. Gerd Kleilein

WHO: Mobilfunkstrahlung möglicherweise krebserregend

Strahlung als möglicherweise krebserregend einstuft.

Anmerkung der BI: Der Antrag des Vorsitzenden des Ausschusses "Nichtionisierende Strahlung" der deutschen Strahlenschutzkommission, Hr. Prof. Lerchl, auf Mitgliedschaft in der WHO-Arbeitsgruppe wurde von der IARC wegen befürchteter Interessenskonflikte abgelehnt, da Lerchl der Mobilfunkindustrie zu nahe stehe. Die Bundesregierung sieht hingegen keine Probleme in einer Mitgliedschaft Lerchls in der deutschen Strahlenschutzkommission, die die Bundesregierung in Mobilfunkfragen berät.

(Quelle: http://www.researchgate.net/journal/1879-1026_Science_of_The_Total_Environment)